



## Clientis Fonds (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts  
(Art „Übriger Fonds für traditionelle Anlagen“)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag vom 13. Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Prospekt	4
1.	Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1	Gründung des Anlagefonds in der Schweiz	4
1.2	Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	4
1.3	Rechnungsjahr	5
1.4	Prüfgesellschaft	5
1.5	Anteile	5
1.6	Kotierung und Handel	6
1.7	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	6
1.8	Verwendung der Erträge	7
1.9	Anlageziele und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds	7
1.10	Nettoinventarwert	10
1.11	Vergütungen und Nebenkosten	11
1.12	Einsicht der Berichte	12
1.13	Rechtsform des Anlagefonds	12
1.14	Die wesentlichen Risiken	13
1.15	Liquiditätsrisikomanagement	15
2.	Informationen über die Fondsleitung	16
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung	16
2.3	Verwaltungs- und Leitorgane	16
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	16
2.5	Übertragung der Anlageentscheide	16
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	16
3.	Informationen über die Depotbank	17
3.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	17
3.2	Weitere Angaben zur Depotbank	17
4.	Informationen über Dritte	17
4.1	Zahlstellen	17
4.2	Übertragung der Anlageentscheide	17
5.	Weitere Informationen	18
5.1	Nützliche Hinweise	18
5.2	Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen	18
5.3	Verkaufsrestriktionen	18
6.	Weitere Anlageinformationen	18

6.1	Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen	18
6.2	Profil des typischen Anlegers	19
7.	Ausführliche Bestimmungen	19
	Übersicht über die Merkmale des «Clientis Fonds (CH) - Income»	20
	Übersicht über die Merkmale des «Clientis Fonds (CH) - Balanced»	21
Teil 2	Fondsvertrag	22
I.	Grundlagen	22
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	22
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	26
A	Anlagegrundsätze	26
B	Anlagetechniken und -instrumente	30
C	Anlagebeschränkungen	33
IV.	Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	34
V.	Vergütungen und Nebenkosten	36
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	38
VII.	Verwendung des Erfolges	39
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	39
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	40
X.	Änderung des Fondsvertrages	42
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	43

## Teil 1 Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, in dem Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

### 1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

#### 1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des «Clientis Fonds (CH)» wurde von der vormaligen Fondsleitung GAM Investment Management (Switzerland) AG, Zürich und mit Zustimmung der vormaligen Depotbank RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, aufgestellt und in der Form eines Umbrella-Fonds erstmals am 4. Oktober 2013 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2022 haben die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen die Fondsleitungsfunktion und die Bank Julius Bär & Co. AG die Depotbankfunktion übernommen.

#### 1.2 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

##### Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil in der Schweiz)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilklassen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die separat ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der bei den thesaurierenden Anteilklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

##### Steuerliches (Anleger mit Steuerdomizil im Ausland)

Die Ertragsausschüttungen der ausschüttenden Anteilklassen an im Ausland domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss die Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit).

Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. einer Anteilklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der bei den thesaurierenden Anteilklassen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%, sofern nicht die Erträge der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen und die oben erwähnte

Domizilerklärung bzw. Affidavit vorliegt. Wenn aufgrund des Affidavits kein Verrechnungssteuerabzug erfolgt, wird der entsprechende Betrag an die betreffenden Anleger ausbezahlt.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Wenn ein Teilvermögen des Umbrella-Fonds nicht affidavitfähig ist, können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen von Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlassen und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.**

Der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

#### **Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)**

Dieser Umbrella-Fonds qualifiziert für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

#### **FATCA**

Der Umbrella-Fonds ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed-Compliant Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

### **1.3 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### **1.4 Prüfgesellschaft**

Prüfgesellschaft ist die Grant Thornton AG, Claridenstrasse 35, 8002 Zürich.

### **1.5 Anteile**

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Es bestehen zurzeit für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen:

- «A»-Anteilsklasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet.
- «I»-Anteilsklasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an solche Anleger richtet, welche mit der Clientis-Gruppe, der Entris Banking-Gruppe oder deren Vertriebspartner einen Vertrag abgeschlossen haben.

## **1.6 Kotierung und Handel**

Die Anteile sind zurzeit nicht börsenkotiert.

## **1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen**

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bewertungstag, der ein Bankwerktag ist, ausgegeben oder zurück-genommen. Als Bankwerktag gilt ein Tag (Montag bis Freitag), an dem eine Bank üblicherweise sowohl am Sitz der Fondsleitung als auch am Sitz der Depotbank geöffnet ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15:00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Kurstages berechnet. Der Kurstag ist jener Tag, dessen Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts herangezogen werden.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 (zwei Stellen nach dem Komma) der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilsklasse gerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 des Prospekts ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, durch die Anwendung des Swinging Single Pricings, wie in § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages beschrieben ist, gedeckt.

Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Übersichtstabelle		T	T+1	T+2	T+3
<b>Gilt für alle Teilvermögen</b>					
1.	Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge, die bis 15.00 h, MEZ am Bewertungstichtag des Teilvermögens (= jeder Bankwerktag) bei der Depotbank eintreffen (Auftragstag)	X			
2.	Börsenschlusskurse für die Berechnung des Nettoinventarwerts (Kurstag)	X			
3.	Berechnung des Nettoinventarwerts (Bewertungstag)		X		
4.	Datum der Erstellung der Abrechnung der Transaktion		X		
5.	Publikation		X		
6.	Valutadatum der Abrechnung				X

T = Auftragstag

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern ausschliesslich buchmässig geführt. Die Auslieferung von Anteilsscheinen ist nicht zulässig.

### 1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres den Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

### 1.9 Anlageziele und Anlagepolitik der Teilvermögen des Umbrella-Fonds

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen sowie den zulässigen Anlagetechniken und –instrumenten sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

#### 1.9.1 Anlageziel und Anlagepolitik des «Clientis Fonds (CH) – Income»

Das Anlageziel des Clientis Fonds (CH) – Income ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien, indirekten Immobilienanlagen und Zielfonds sowie durch die Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den schweizerischen Aktienmarkt sowie in die globalen Aktienmärkte. Zudem in den Schweizer sowie internationalen Obligationenmarkt (vorwiegend Europa und USA). Des Weiteren wird Liquidität im Schweizer und internationalen Geldmarkt angelegt.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) bis max. 40% des Teilvermögens.
- b) Forderungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden. Bis max. 10% des Teilvermögens kann auch in Forderungswertrechte und -wertpapiere investiert werden, die ein Rating unterhalb Investment Grade Rating oder kein Rating aufweisen, wobei auch diese Forderungswertrechte und -wertpapiere auf eine frei konvertierbare Währung lauten müssen.

- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d) Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages bis max. 49% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
- e) Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst bb des Fondsvertrages bis max. 15% des Teilvermögens.
- f) Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst cc des Fondsvertrages, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren bis max. 15% des Teilvermögens.
- g) Die Fondsleitung darf das Teilvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in Immobilienfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb des Fondsvertrages und Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc des Fondsvertrages, wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Teilvermögens erworben werden dürfen.
- h) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie Währungen.
- i) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- j) Strukturierte Produkte bis max. 15% des Teilvermögens.

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend erwähnte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 des Fondsvertrages investiert werden.

### **1.9.2 Anlageziel und Anlagepolitik des «Clientis Fonds (CH) - Balanced»**

Das Anlageziel des Clientis Fonds (CH) – Balanced ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien, indirekten Immobilienanlagen und Zielfonds sowie durch die Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.

Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den schweizerischen Aktienmarkt sowie in die globalen Aktienmärkte. Zudem in den Schweizer sowie internationalen Obligationenmarkt (vorwiegend Europa und USA). Des Weiteren wird Liquidität im Schweizer und internationalen Geldmarkt angelegt.

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) bis max. 65% des Teilvermögens.
- b) Forderungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden. Bis max. 10% des Teilvermögens kann auch in Forderungswertrechte und -wertpapiere investiert werden, die ein Rating unterhalb Investment Grade Rating oder kein Rating aufweisen, wobei auch diese Forderungswertrechte und -wertpapiere auf eine frei konvertierbare Währung lauten müssen.
- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
- d) Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d des Fondsvertrages bis max. 49% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
- e) Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst bb des Fondsvertrages bis max. 15% des Teilvermögens.
- f) Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst cc des Fondsvertrages, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren bis max. 15% des Teilvermögens.

- g) Die Fondsleitung darf das Teilvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in Immobilienfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb des Fondsvertrages und Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc des Fondsvertrages, wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Teilvermögens erworben werden dürfen.
- h) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen sowie Währungen.
- i) Guthaben auf Sicht und Zeit.
- j) Strukturierte Produkte bis max. 15% des Teilvermögens.

Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere als vorstehend erwähnte Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 des Fondsvertrages investiert werden.

### 1.9.3 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

### 1.9.4 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Im Zusammenhang mit Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten können Gegenparteirisiken auftreten. Diese Risiken werden wie folgt minimiert:

#### **Umfang der Besicherung:**

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften für die Abwicklung von solchen Geschäftsarten. Zentral abgewickelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe richten sich nach den jeweiligen Vorschriften der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle.

Für nicht zentral abgewickelte Derivatgeschäfte kann die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen. Zudem können einzelne Sicherheiten mit einem Abschlag bewertet werden. Dieser Abschlag richtet sich nach der Volatilität der Märkte und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

### Als Sicherheiten sind die folgenden Arten zulässig:

Aktien, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, die über eine hohe Liquidität verfügen und Bestandteil eines massgebenden Indexes sind.

- Den Aktien gleichgestellt sind börsennotierte ETFs in der Form von Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen nach Schweizer Recht oder von OGAW, sofern sie einen oben stehenden Index nachbilden und den Index physisch replizieren. Swap-basierte, synthetisch replizierende ETFs sind nicht zulässig.
- Obligationen, sofern sie an einer Börse oder einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und der Emittent über eine erstklassige Bonität verfügt. Bei Staatsanleihen aus den USA., Japan, UK, Deutschland, Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) ist kein Rating notwendig.
- Handelbare Schatzbriefe und Schatzanweisungen mit einer Staatsgarantie sind Staatsanleihen gleichgestellt, sofern der Staat oder die Emission über ein erstklassiges Rating verfügt oder sie von den USA, Japan, UK, Deutschland, der Schweiz (inkl. Bundesländer und Kantone) herausgegeben werden.
- Geldmarktfonds, sofern sie der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds entsprechen, eine tägliche Rückgabemöglichkeit gegeben ist und die Anlagen von hoher Qualität sind, resp. von der Fondsleitung als erstklassig eingestuft werden.
- Barmittel (Cash Collateral), sofern sie auf eine frei konvertierbare Währung lauten.

### Sicherheitsmargen:

Bei Besicherung von nicht zentral abgerechneten Derivaten gelten folgende Mindestabschläge (% Abzug vom Marktwert), sofern eine Besicherungsvereinbarung mit der Gegenpartei abgeschlossen worden ist:

- |   |      |
|---|------|
| - Barmittel   | 0%   |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit bis 1 Jahr                | 1-3% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 Jahr bis 5 Jahre    | 3-5% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 Jahren bis 10 Jahre | 4-6% |
| - Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahre             | 5-7% |

Barsicherheiten können wie folgt und mit folgenden Risiken wieder angelegt werden:

Bankguthaben auf Sicht oder mit kurzer Kündigungsfrist, Staatsanleihen mit einer hohen Bonität, Geldmarktinstrumente mit Gegenparteien, welche über eine hohe Bonität verfügen sowie Geldmarktfonds, welche der AMAS-Richtlinie oder der CESR Guideline für Geldmarktfonds unterliegen.

Die Wiederanlage der Barsicherheiten muss immer in derselben Währung wie die der entgegengenommenen Sicherheiten erfolgen.

Die Fondsleitung überwacht die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten regelmässig. Trotzdem unterliegen diese Anlagen einem Kreditrisiko und der Wert kann durch Wertschwankungen beeinträchtigt werden. Zudem kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

### 1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf CHF 0.01 gerundet.

## **1.11 Vergütungen und Nebenkosten**

### **1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)**

Die für die jeweiligen Anteilklassen anwendbaren Vergütungen (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sowie erfolgsabhängige Verwaltungskommissionen («Performance Fee»)) sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

Die Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission wird verwendet für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Neben der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission erhebt die Fondsleitung bei einigen Anteilklassen erfolgsabhängige Vermögensverwaltungskommissionen («Performance Fee»). Diese können sowohl als «Absolute Performance Fee» wie auch als «Relative Performance-Fee» ausgestaltet sein. Details dazu finden sich in § 19 wie auch in der Übersichtstabelle der Merkmale der Teilvermögen und der Anteilklassen.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank den Teilvermögen keine Kommission.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

### **1.11.2 Total Expense Ratio**

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts ersichtlich.

### **1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten**

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen,
- Vorrätig halten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten und Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikation;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Schulungen im Bereich von kollektiven Kapitalanlagen;
- Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertreibern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für die Vertriebstätigkeit erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

#### **1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)**

Die für die jeweiligen Anteilsklassen anwendbare Ausgabe- und Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und / oder Vertreibern im In- und Ausland ist aus der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen.

#### **1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)**

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen

#### **1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen**

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

#### **1.12 Einsicht der Berichte**

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

#### **1.13 Rechtsform des Anlagefonds**

Der Clientis Fonds (CH) ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übriger Fonds für traditionelle Anlagen» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 («KAG»), welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Clientis Fonds (CH) – Income
- Clientis Fonds (CH) – Balanced

Der Anlagefonds ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art " Übriger Fonds für traditionelle Anlagen " gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Der Umbrella-Fonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

#### **1.14 Die wesentlichen Risiken**

Die Wertentwicklung der Anteile der Teilvermögen ist von deren Anlagestrategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilvermögens abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Alle Anlagen der Teilvermögen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktienmarktrisiken und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilvermögens unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände haben beraten lassen.

#### **Derivative Finanzinstrumente**

Die Teilvermögen dürfen grundsätzlich derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente.

Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst. Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem entsprechenden Teilvermögen ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine «Gegenpartei») ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Die Fondsleitung muss die Bonität jeder Gegenpartei eines ausserbörslich gehandelten Derivats bei der Bewertung des potentiellen Kreditrisikos mit einbeziehen.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate mit den ihnen zu Grunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen und Indizes nicht vollständig korrelieren. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für das jeweilige Teilvermögen führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilvermögens dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

### **Collateral Management**

Führt die Fondsleitung für ein Teilvermögen ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann das Teilvermögen dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein. Bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilvermögen dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmtem oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilvermögen eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Depotbank zugunsten des Teilvermögens verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte des Teilvermögens in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls das Teilvermögen der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilvermögen und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC- Gegenpartei, der Depotbank können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilvermögens in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch das Teilvermögen dazu gezwungen wäre, seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

### **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

### **Gegenparteiensrisiko**

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Vermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

### **Geldwertrisiko**

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

### **Konjunkturrisiko**

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, wenn bei der Anlageentscheidung die Konjunktorentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

### **Liquiditätsrisiko**

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

### **Konzentrationsrisiko**

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Teilvermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

### **Marktrisiko (Kursrisiko)**

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilvermögens verändert.

### **Unternehmerrisiko**

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall - bei einem Konkurs - kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

### **Psychologisches Marktrisiko**

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

### **Settlement Risiko**

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko der Teilvermögen, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

### **Änderung der Anlagestrategie**

Durch eine Änderung der Anlagestrategie innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern. Die Fondsleitung kann die Anlagestrategie des Teilvermögens unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA jederzeit und wesentlich ändern.

### **Risiko der Rücknahmeaussetzung**

Die Anleger können grundsätzlich von der Fondsleitung die Rücknahme ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebedingungen des jeweiligen Teilvermögens verlangen. Die Fondsleitung kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

### **Schlüsselpersonenrisiko**

Teilvermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Portfoliomanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

## **1.15 Liquiditätsrisikomanagement**

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Fondsleitung beurteilt monatlich die Liquidität aller Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien und dokumentiert diese. Um das Recht der Anleger auf jederzeitige Rückgabe ihrer Anteile (Art. 78 Abs. 2 KAG) grundsätzlich gewährleisten zu können, überwacht die Fondsleitung regelmässig die Liquiditätsrisiken einerseits der einzelnen Anlagen im Hinblick auf deren Veräusserbarkeit und andererseits des Anlagefonds in Bezug auf die Bedienung von Rücknahmen. Zu diesem Zweck wurden Prozesse definiert und implementiert, welche insbesondere die Identifikation, Überwachung und die Rapportierung dieser Risiken ermöglichen. Für die Identifikation der Liquiditätsrisiken der Anlagen und für die Berechnung von individuellen Liquiditäts-Schwellenwerten auf Ebene des Anlagefonds, stützt sich die Fondsleitung auf markterprobte Modelle ab. Die Liquiditäts-Schwellenwerte dienen der Überwachung von Stress-Rücknahme-Szenarios auf Ebene Teilvermögen.

## **2. Informationen über die Fondsleitung**

### **2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung ist die 1741 Fund Solutions AG. Seit der Gründung am 24. September 1998 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung in St. Gallen im Fondsgeschäft tätig.

### **2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung**

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2022 insgesamt 71 kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am vorhin genannten Stichtag auf CHF 3.744 Mrd. belief. Zusätzlich administriert die Fondsleitung per 31. Dezember 2022 insgesamt 25 Kollektivgefässe gemäss der Verordnung über die Anlagestiftungen im Umfang von CHF 1.244 Mrd.

Neben administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen vertritt die Fondsleitung ausländische kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz.

Die Adresse der Fondsleitung lautet: 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen.

Die Internet-Adresse lautet: [www.1741group.com](http://www.1741group.com).

### **2.3 Verwaltungs- und Leitorgane**

#### **Verwaltungsrat**

- Markus Wagner, Geschäftsführer 1741 Fund Management AG, Vaduz, Präsident;
- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, Vizepräsident;
- Dr. André E. Lebrecht, Partner bei CMS von Erlach Poncet AG, Zürich;
- Adrian Gautschi, Geschäftsführer Gautschi Advisory GmbH, Dintikon.

#### **Geschäftsleitung**

- Dr. Benedikt Czok, Geschäftsführer;
- Alfred Gmünder, Mitglied, Leiter Operations.

### **2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital**

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt CHF 1 Mio. Das Aktienkapital ist in 1'000 Namenaktien à CHF 1'000.- eingeteilt und voll einbezahlt.

### **2.5 Übertragung der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind an die Aquila AG, Zürich, übertragen.

### **2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten**

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt

ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt. Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

### **3. Informationen über die Depotbank**

#### **3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank**

Depotbank ist die Bank Julius Bär & Co. AG mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Julius Bär Gruppe AG. Die Anfänge der Julius Bär Gruppe AG gehen auf das Jahr 1890 zurück. Sie besteht heute als schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.

#### **3.2 Weitere Angaben zur Depotbank**

Die Depotbank ist vor allem in der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung tätig, sowie auf den Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel spezialisiert.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Durch eine geeignete Regelung der Organisation und der Verfahren wird sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den Anlegern sowie zwischen der Depotbank und eventuellen Dritt- und Zentralverwahrern im In- und Ausland, die von der Depotbank eingebunden werden können, vermieden werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

#### Anschrift der Depotbank:

Bank Julius Bär & Co. AG  
Bahnhofstrasse 36  
CH-8001 Zürich

### **4. Informationen über Dritte**

#### **4.1 Zahlstellen**

Zahlstelle der Teilvermögen ist die Depotbank.

#### **4.2 Übertragung der Anlageentscheide**

Die Anlageentscheide der Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind an die Aquila AG, Zürich, übertragen. Die Aquila AG ist eine Bank und unterliegt als solche in der Schweiz der Aufsicht durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA. Aquila AG

zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Verwaltung von Anlagefonds. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Aquila AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

## **5. Weitere Informationen**

### **5.1 Nützliche Hinweise**

Die nützlichen Hinweise zu den Teilvermögen sowie allfälliger Aktienklassen finden Sie in der Tabelle am Ende des Prospekts.

### **5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen**

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Fundinfo AG ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilklassen mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Fundinfo AG ([www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com)).

### **5.3 Verkaufsrestriktionen**

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Aktuell verfügt der Umbrella-Fonds, bzw. die Teilvermögen über keine Bewilligungen für die Vertriebstätigkeit ausserhalb der Schweiz und es ist auch nicht beabsichtigt, Fondsanteile ausserhalb der Schweiz zum öffentlichen Angebot bewilligen zu lassen.

Fondsanteile dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitzungen gemäss deren Rechtsprechung oder an US-Personen bzw. zugunsten von US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Personen sind (i) natürliche Personen, die (a) Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (b) ihr Domizil in den Vereinigten Staaten von Amerika haben, oder (c) über eine ständige Aufenthaltsbewilligung in den Vereinigten Staaten von Amerika verfügen, oder (d) im Besitze einer gültigen oder abgelaufenen Greencard der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder (e) in den Vereinigten Staaten von Amerika (ihre Territorien und Besitzungen umfassend) geboren wurden, oder (f) aufgrund sonstiger Tatsachen in den Vereinigten Staaten von Amerika steuerpflichtig sind; sowie (ii) Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder andere Rechtsgebilde, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der Vereinigten Staaten von Amerika errichtet wurden oder verwaltet werden. Dementsprechend dürfen Fondsanteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Spätere Übertragungen von Fondsanteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

## **6. Weitere Anlageinformationen**

### **6.1 Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen**

Die bisherigen Ergebnisse der Teilvermögen sind am Ende des Prospekts in der jeweiligen Übersicht enthalten.

## **6.2 Profil des typischen Anlegers**

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds sind so ausgestaltet, dass sie sich als langfristige Anlage eignen und sich nur für Anleger empfehlen, welche bereit und in der Lage sind, jeweils auch Verluste hinzunehmen. Der Umbrella-Fonds bzw. seine Teilvermögen eignen sich nicht für Investoren, welche kurzfristig über das investierte Kapital verfügen wollen oder es benötigen.

Die Teilvermögen entsprechen keiner Geldmarktanlage und können dementsprechend auch nicht als Ersatz für eine solche verwendet werden.

Die Fondsleitung empfiehlt den Investoren, Anlagen in die Teilvermögen des Umbrella-Fonds als ein langfristiges Engagement zu betrachten und diese Anlagen nicht über Darlehen zu finanzieren.

## **7. Ausführliche Bestimmungen**

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Übersicht über die Merkmale des «Clientis Fonds (CH) - Income»

Teilvermögen	Clientis Fonds (CH) - Income	
Anteilsklasse	A	I
Valoren-Nummer	22071510	22071511
ISIN-Nummer	CH0220715103	CH0220715111
Rechnungseinheit des Teilfonds	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsperiode /-datum	29. November 2013	8. August 2023
Erstausgabepreis	CHF 100.00	CHF 10.00
Mindestzeichnung	keine	keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001	0.001
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Kotierung	nein	nein
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission <sup>1</sup>	Max. 5%	Max. 5%
Max. Rücknahmekommission <sup>2</sup>	Max. 5%	Max. 5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens <sup>3</sup>	1.10% p.a.	0.70% p.a.
Total Expense Ratio (TER)		
2020	1.41%	n.a.
2021	1.49%	n.a.
2022	1.43%	n.a.
Bisherige Ergebnisse <sup>4</sup>		
Seit Lancierung (kumulativ)	3.53%	n.a.
Rendite 2021	4.14%	n.a.
Rendite 2022	-12.41%	n.a.

<sup>1</sup> Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

<sup>2</sup> Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

<sup>3</sup> Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 6 Bst. a bis k des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

<sup>4</sup> Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

## Übersicht über die Merkmale des «Clientis Fonds (CH) - Balanced»

Teilvermögen	Clientis Fonds (CH) - Balanced	
	A	I
Anteilsklasse	A	I
Valoren-Nummer	22071515	22071516
ISIN-Nummer	CH0220715152	CH0220715160
Rechnungseinheit des Teilfonds	Schweizer Franken (CHF)	
Referenzwährung der Anteilsklasse	Schweizer Franken (CHF)	Schweizer Franken (CHF)
Lancierungsperiode /-datum	29. November 2013	2. Dezember 2022
Erstausgabepreis	CHF 100.00	CHF 10.00
Mindestzeichnung	keine	keine
Kleinste handelbare Einheit	0.001	0.001
Ertragsverwendung	ausschüttend	ausschüttend
Kotierung	nein	nein
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember	
Laufzeit	unbefristet	
Max. Ausgabekommission <sup>5</sup>	Max. 5%	Max. 5%
Max. Rücknahmekommission <sup>6</sup>	Max. 5%	Max. 5%
Max. Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission zulasten des Teilvermögens <sup>7</sup>	1.20% p.a.	0.70% p.a.
Total Expense Ratio (TER)		
2020	1.52%	n.a.
2021	1.57%	n.a.
2022	1.53%	1.04%
Bisherige Ergebnisse <sup>8</sup>		
Seit Lancierung (kumulativ)	8.74%	-2.40%
Rendite 2021	6.62%	n.a.
Rendite 2022	-14.52%	-2.40%

<sup>5</sup> Max. Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

<sup>6</sup> Max. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland;

<sup>7</sup> Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben (§ 19 Ziff. 1 des Fondsvertrags). Nicht zwingend in dieser Kommission enthalten sein müssen Vergütungen und Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 6 Bst. a bis k des Fondsvertrags, welche direkt dem Fondsvermögen belastet werden können.

<sup>8</sup> Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Performance wird unter Berücksichtigung etwaiger Ausschüttungen ausgewiesen.

## Teil 2 Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Clientis Fonds (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. i.V.m. Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist, welche jeweils eine eigene kollektive Kapitalanlage darstellen:
  - Clientis Fonds (CH) – Income
  - Clientis Fonds (CH) – Balanced
2. Fondsleitung ist 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen.
3. Depotbank ist Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist Aquila AG, Zürich.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

#### § 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit deren Genehmigung weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann die einzelnen Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

#### **§ 4 Die Depotbank**

1. Die Depotbank bewahrt die Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die jeweiligen Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
  - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
  - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
  - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
  - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die

Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

## **§ 5 Die Anleger**

1. Der Kreis der Anleger der Anteilsklasse I ist auf qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> KAG i.V.m. Art 4 Abs. 3-5 und Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG beschränkt. Als qualifizierte Anleger gelten insbesondere beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter, Trustees, Verwalter von Kollektivvermögen, Zentralbanken, beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie, Unternehmen mit professioneller Tresorerie und vermögende Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG sowie Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b und c KAG abgeschlossen haben. Vermögende Privatkundinnen und -kunden gelten nur als professionelle Kunden und somit auch als qualifizierte Anleger, wenn sie gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG schriftlich bestätigen, dass sie als professionelle Kunden gelten wollen und im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 5 FIDLEG erfüllen. Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten gemäss Art. 10 Abs. 3<sup>ter</sup> KAG als qualifiziert, sofern sie nicht schriftlich erklärt haben, dass sie nicht als solche gelten möchten. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

Die Anteilsklasse A steht sämtlichen Anlegern offen.

Die Anteilsklasse I steht sämtlichen Anlegern offen, die mit einem Unternehmen der Clientis-Gruppe, der Entris Banking-Gruppe oder deren Vertriebspartner einen Vertrag abgeschlossen haben.

2. Der Fondsvertrag kann für einzelne Teilvermögen die Teilnahme auf Anleger mit bestimmten Kriterien gemäss § 5 Ziff. 1 oder nach anderen Kriterien beschränken, namentlich nach dem Kriterium ihrer steuerlichen oder der doppelbesteuerungsrechtlichen Behandlung. Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
3. Die Anleger erwerben mit Vertragsschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag derjenigen Anteilsklasse desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung, wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag grundsätzlich jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
  - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
  - a) die Beteiligung des Anlegers einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
  - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

## **§ 6 Anteile und Anteilsklassen**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zurzeit bestehen für die Teilvermögen folgende Anteilsklassen:
  - «A»-Anteilsklasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an das gesamte Anlegerpublikum richtet.
  - «I»-Anteilsklasse: Ausschüttungsklasse, die auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lautet und sich an solche Anleger richtet, welche mit einem Unternehmen der Clientis-Gruppe, der Entris Banking-Gruppe oder deren Vertriebspartner einen Vertrag abgeschlossen haben.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse dieses Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.
7. Zeichnet die Fondsleitung oder eine andere Gesellschaft der Fondsleitung im eigenen Namen Anteile einer Anteilsklasse, um diese zu aktivieren bzw. aufrechtzuerhalten, kann auf die Einhaltung der Anlegerqualifikation und der Mindestzeichnung- bzw. Mindesthaltanforderungen für die jeweilige Anteilsklasse verzichtet werden.

### **III. Richtlinien der Anlagepolitik**

#### **A Anlagegrundsätze**

##### **§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften**

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

##### **§ 8 Anlagepolitik**

###### **§ 8.1 Allgemeine Anlagepolitik mit Gültigkeit für sämtliche Teilvermögen**

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
  - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei es sich bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen sowohl um vertragsrechtliche Anlagefonds als auch um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln kann:

- aa) Zielfonds schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Zielfonds, die im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen bzw. Anlageorganismen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen des Typs «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» entspricht und von Dachfonds (Fund of Funds);

Die Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz der Zielfonds müssen grundsätzlich der Rücknahme- bzw. Handelsfrequenz des Umbrella-Fonds entsprechen.

- bb) Anteile bzw. Aktien an Immobilienfonds:

- Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Immobilienfonds»;
- Zielfonds ausländischen Rechts, welche dem Typ «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, überwiegend in Immobilien investieren und die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden;
- Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren (Dachfonds).

- cc) Anteile bzw. Aktien an Fonds für alternative Anlagen:

- Anteile von Zielfonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ausländischen Rechts die dem Typ «Übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die alternative Anlagen tätigen, alternative Anlagestrategien verfolgen oder alternative Anlagetechniken einsetzen können. Diese Zielfonds können ihr Vermögen beispielsweise in Edelmetalle, Industriemetalle oder indirekt in Rohstoffe investieren;
- Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in alternative Anlagen gemäss dieser Ziffer anlegen (Dachfonds);
- Der Nettoinventarwert dieser Zielfonds muss mindestens monatlich berechnet werden.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Ziff. 7 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
  - f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
  - g) Andere als die vorstehend in Bst. a) bis f) genannten Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind, wenn unter Ziff. 2 nichts Abweichendes geregelt ist, (i) direkte Anlagen in Edelmetallen, Rohstoffen, Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.
2. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

## **§ 8.2 Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik des Teilvermögens «Clientis Fonds (CH) - Income»**

1. Das Anlageziel des Clientis Fonds (CH) – Income ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien, indirekten Immobilienanlagen und Zielfonds sowie durch die Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.  
Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den schweizerischen Aktienmarkt sowie in die globalen Aktienmärkte. Zudem in den Schweizer sowie internationalen Obligationenmarkt (vorwiegend Europa und USA). Des Weiteren wird Liquidität im Schweizer und internationalen Geldmarkt angelegt.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
  - a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) bis max. 40% des Teilvermögens.
  - b) Forderungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden. Bis max. 10% des Teilvermögens kann auch in Forderungswertrechte und -wertpapiere investiert werden, die ein Rating

unterhalb Investment Grade Rating oder kein Rating aufweisen, wobei auch diese Forderungswertrechte und -wertpapiere auf eine frei konvertierbare Währung lauten müssen.

- c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - d) Anteile an Zielfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d bis max. 49% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.
  - e) Anteile an Zielfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb bis max. 15% des Teilvermögens.
  - f) Anteile an Zielfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren, bis max. 15% des Teilvermögens.
  - g) Die Fondsleitung darf das Teilvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in Immobilienfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb und Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc, wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Teilvermögens erworben werden dürfen.
  - h) Derivate (einschliesslich Warrants) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken ohne Hebelwirkung auf die oben erwähnten Anlagen sowie Währungen.
  - i) Guthaben auf Sicht und Zeit.
  - j) Strukturierte Produkte bis max. 15% des Teilvermögens.
3. Sollte sich das Rating einer Schuldverschreibung verschlechtern und unterhalb das Mindestrating gemäss Ziffer 2 Bst. b vorstehend fallen und kann der Titel nicht im Rahmen der Ziffer 2 Bst. b vorstehend weiterhin im Vermögen gehalten werden, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

### **§ 8.3 Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik des Teilvermögens «Clientis Fonds (CH) - Balanced»**

1. Das Anlageziel des Clientis Fonds (CH) – Balanced ist es, einen langfristigen Vermögenszuwachs in CHF unter Beachtung einer ausgewogenen Risikostreuung sowie einer optimalen Liquidität zu generieren. Die Wertentwicklung wird durch den Vermögenszuwachs bei Aktien, indirekten Immobilienanlagen und Zielfonds sowie durch die Einkommen in Form von Zinszahlungen und Dividenden angestrebt.
- Dabei investiert das Teilvermögen hauptsächlich in den schweizerischen Aktienmarkt sowie in die globalen Aktienmärkte (vorwiegend Europa und USA). Zudem in den Schweizer sowie internationalen Obligationenmarkt. Des Weiteren wird Liquidität im Schweizer und internationalen Geldmarkt angelegt.
2. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:
- a) Beteiligungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) bis max. 65% des Teilvermögens.
  - b) Forderungswertrechte und -wertpapiere weltweit (Obligationen, Renten, Wandel- und Optionsanleihen, etc.), die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, die mindestens ein «BBB-»-Rating einer renommierten Ratingagentur wie Standard & Poor's aufweisen. Falls kein solches Rating vorhanden ist, können ausnahmsweise von einer Schweizer Bank vergebene anerkannte Ratings verwendet werden. Bis max. 10% des Teilvermögens kann auch in Forderungswertrechte und -wertpapiere investiert werden, die ein Rating unterhalb Investment Grade Rating oder kein Rating aufweisen, wobei auch diese Forderungswertrechte und -wertpapiere auf eine frei konvertierbare Währung lauten müssen.
  - c) Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten.
  - d) Anteile an Zielfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d bis max. 49% des Teilvermögens. Bei Zielfonds, welche in Anlagen gemäss Bst. b investieren, müssen die Ratinganforderungen gemäss Bst. b bei den Anlagen der Zielfonds nicht eingehalten werden.

- e) Anteile an Zielfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb bis max. 15% des Teilvermögens.
  - f) Anteile an Zielfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. 1 Bst. d Bst. cc, die ihr Vermögen direkt oder indirekt in Rohstoffe investieren, bis max. 15% des Teilvermögens.
  - g) Die Fondsleitung darf das Teilvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in Immobilienfonds gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. bb und Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8.1 Ziff. 1 Bst. d Bst. cc, wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Teilvermögens erworben werden dürfen.
  - h) Derivate (einschliesslich Warrants) sowohl zu Absicherungs- als auch zu Anlagezwecken ohne Hebelwirkung auf die oben erwähnten Anlagen sowie Währungen.
  - i) Guthaben auf Sicht und Zeit.
  - j) Strukturierte Produkte bis max. 15% des Teilvermögens.
3. Sollte sich das Rating einer Schuldverschreibung verschlechtern und unterhalb das Mindestrating gemäss Ziffer 2 Bst. b vorstehend fallen und kann der Titel nicht im Rahmen der Ziffer 2 Bst. b vorstehend weiterhin im Vermögen gehalten werden, ist dieser Titel unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von 3 Monaten zu veräussern.

## **§ 9 Flüssige Mittel**

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## **B Anlagetechniken und -instrumente**

### **§ 10 Effektenleihe**

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### **§ 11 Pensionsgeschäfte**

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### **§ 12 Derivate**

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen des Umbrella-Fonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement der Teilvermögen des Umbrella-Fonds darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement jedes Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis

abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.
  - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
  - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
  - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils der Teilvermögen des Umbrella-Fonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung der Teilvermögen des Umbrella-Fonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
  - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
  - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
  - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
  - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
  - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen des Umbrella-Fonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zur Sicherheitenstrategie.

### **§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen des Umbrella-Fonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

### **§ 14 Belastung des Fondsvermögens**

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen des Umbrella-Fonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **C Anlagebeschränkungen**

### **§ 15 Risikoverteilung**

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
  - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen

öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.

- Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen: Die Europäische Union (EU), Staaten der OECD, der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial). Die vorstehende Aufzählung der Emittenten bzw. Garanten ist abschliessend. In diesem Fall muss das jeweilige Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

#### **IV. Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes im Zusammenhang mit der Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

##### **§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes und des modifizierten Nettoinventarwertes**

- Der Bewertungs-Nettoinventarwert und der modifizierte Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens statt.
- An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
- Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:  
  
Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
- Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Falls an einem Auftragstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen aller Anteilklassen eines einzelnen Teilvermögens zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss des Teilvermögens führt, wird der Bewertungs-Nettoinventarwert aller Anteilklassen erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Bewertungs-Nettoinventarwertes der jeweiligen Anteilsklasse. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des Nettovermögenszuflusses bzw. aus dem Verkauf des dem Nettovermögensabfluss entsprechenden Teils der Anlage erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Bewertungs-Nettoinventarwertes aller Anteilklassen, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg des Nettofondsvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Bewertungs-Nettoinventarwertes aller Anteilklassen, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang des Nettofondsvermögens bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte modifizierte Nettoinventarwert ist somit gegenüber dem Bewertungs-Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse um die durchschnittlichen Nebenkosten modifiziert.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
  - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
  - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
  - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
  - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

## **§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Kurstages gemäss § 16 berechneten modifizierten Nettoinventarwert je Anteil. Dieser beinhaltet gemäss § 16 Ziff. 6 die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Brief-Spannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die den einzelnen Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages, bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Ausserdem kann bei der Ausgabe von Anteilen zum modifizierten Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 Ziff. 1 zugeschlagen werden oder bei der Rücknahme von Anteilen zum modifizierten Nettoinventarwert eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Ziff. 2 abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
  - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
  - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
  - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die einzelnen Teilvermögen undurchführbar werden;
  - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens des Umbrella-Fonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung und die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

## **V. Vergütungen und Nebenkosten**

### **§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger**

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben), die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden gemäss der Swinging Single Pricing-Methode (vgl. § 16 Ziff. 6 des Fondsvertrages) berücksichtigt.

## § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, die Administration, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf das jeweilige Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten des Teilvermögens je eine maximale jährliche Kommission des Nettofondsvermögens des Teilvermögens gemäss nachfolgender Angaben in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

### Clientis Fonds (CH) - Income

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «A»:	höchstens 1.10% p.a.
--------------------------------	----------------------

Anteile der Anteilsklasse «I»:	höchstens 0.70% p.a.
--------------------------------	----------------------

### Clientis Fonds (CH) - Balanced

Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission

Anteile der Anteilsklasse «A»:	höchstens 1.20% p.a.
--------------------------------	----------------------

Anteile der Anteilsklasse «I»:	höchstens 0.70% p.a.
--------------------------------	----------------------

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen des Teilvermögens keine Kommission.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Liquidation des Teilvermögens belastet die Depotbank eine Kommission von maximal 0.10% des Bruttobetragtes der Ausschüttung. Der effektiv angewandte Satz ist aus der Einzelabrechnung der Depotbank zuhanden der Anleger ersichtlich.
4. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen des Teilvermögens investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 3.00% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen anzugeben.
5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie im Umfang von solchen Anlagen allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.
6. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
  - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
  - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
  - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

- d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
  - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;
  - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
  - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;
  - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
  - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
  - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;
  - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.
7. Die Kosten nach Ziff. 6 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen. In Abweichung hiervon sind diese Nebenkosten, die durch den An- und Verkauf von Anlagen bei der Abwicklung von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen anfallen, durch die Anwendung der Swinging Single Pricing-Methode gemäss § 16 Ziff. 6 gedeckt.
8. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
9. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

## **VI. Rechenschaftsablage und Prüfung**

### **§ 20 Rechenschaftsablage**

1. Die Rechnungseinheit für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds ist CHF.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 6 bleibt vorbehalten.

## § 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Für ausschüttende Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des jeweiligen Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens bzw. der Anteilsklasse beträgt.

2. Für thesaurierende Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen gilt Folgendes:

Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

Die Fondsleitung kann für Teilvermögen pro Anteilsklasse auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

## VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

### § 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den gemäss § 16 Ziff 6 modifizierten Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebern kostenlos bezogen werden.

## **IX. Umstrukturierung und Auflösung**

### **§ 24 Vereinigung**

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken,
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten,
    - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen,
    - die Rücknahmebedingungen,
    - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
  - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
  - e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 6 Bst. b), d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger

darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das zu übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

## **§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform**

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
  - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
  - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikostreuung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktien-klassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts
    - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
    - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
    - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
    - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
    - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
    - das Publikationsorgan.
  - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
  - e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

## **§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung**

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung der Teilvermögen durch eine fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Die einzelnen Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## **X. Änderung des Fondsvertrages**

### **§ 27**

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen

nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## **XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **§ 28**

1. Der Umbrella-Fonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, («KAG») der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 («KKV») sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 («KKV-FINMA»).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 14. Juli 2023 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 10. Oktober 2022.
5. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 11. Juli 2023

Die Fondsleitung: 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen

Die Depotbank: Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich